

Bestätigung

Nr. P-3768/12

Handelsbezeichnung.....:	Volvo S70	Volvo C70
Typ.....:	L	N
EG-TG-Nr.....:	e9*70/156-xxxx/xxxx*0002	e4*70/156-xxxx/xxxx*0015
Antriebsart.....:	Front- und Allradantrieb	
VIN-Code.....:		
Änderungsbezeichnung...:	Felgen-/Reifenumrüstung und Einbau von Distanzscheiben	
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)	

x = Platzhalter für alle Nummern

Bauteilhersteller.....: SCC Fahrzeugtechnik GmbH, D-91154 Roth

Umbaufirma.....: **PAW Performance, 3532 Mirchel**

Umbauteile.....: Es können wahlweise nachfolgende **Felgen, Reifen und Distanzscheiben** verwendet werden:

Felgen.....:	Felgendimension		zulässig auf	
	B/Ø	Gesamteinpresstiefe ¹⁾	VA	HA
	5½ bis 8 x 15	≥ 0 mm	X	X
	6 bis 11 x 16	≥ 0 mm	X	X
	6½ bis 12 x 17	≥ 0 mm	X	X
	7 bis 12 x 18	≥ 0 mm	X	X
	7½ bis 12 x 19	≥ 0 mm	X	X
	8 bis 12 x 20	≥ 0 mm	X	X
	8 bis 12 x 21	≥ 0 mm	X	X
	8 bis 12 x 22	≥ 0 mm	X	X

Abkürzungen:

VA = Vorderachse

HA = Hinterachse

B = Felgenmaulweite

Ø = Felgendurchmesser

ET = Einpresstiefe

Auflagen und Erklärungen:

¹⁾ Gesamteinpresstiefe
Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.

Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA
VA gleich HA oder VA max. 3.0* kleiner

Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA
VA gleich wie HA oder VA max. 30 mm grösser

Zulässige Ø -Differenz VA/HA
VA und HA gleich

Felgeneignungserklärung

Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

Reifen.....:

Zulässige Reifendurchmesser

Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.

Auflagen und Erklärungen:

Zulässige Reifen-Profilmuster
VA gleich HA oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite
gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA
VA gleich wie HA oder HA grösser (gemäss asa-Richtlinie 2A)

Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV
Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz <12 mm)

Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex
für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Distanzscheiben.....:

Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung D 5 oder 10-Loch	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung D1 5 oder 10-Loch	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung A 5-Loch
10.218	5	LM	12.181	15	LM	13.039	25	LM			
10.228	10	LM	12.182	20	LM	13.040	30	LM			
			12.331	23	LM	13.041	35	LM			
			12.183	25	LM						

notwendige Anpassungen:

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
- Die minimalen Einschraubtlängen der Schrauben bzw. Muttern ist gemäss asa-Richtlinie 2A.
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 20.11.2009, des Teilgutachtens des TÜV Österreich Nr. 2005-KTV/STUTT-EX-0113/MOE und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-12-0294-TK001 (A), aSi-15-1376-TK001 (B) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederezulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

- Bedingungen/Kontrollen.: - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
- **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A1b	$\Delta ET > 1\%$			
A1c	Radsturz	X	X	-----
A2	Bremsanlage	X	X	2)
A3a	Federelemente	X	X	3)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	3) 4)
A3c	Zusätzliche Achsen	-----		
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X		5)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	2)
A6	tragende Struktur	X	X	6)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	6)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	6)
A10	Passive Sicherheit	X	X	6)
		X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen --- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen		

- 2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
 3) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
 4) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.
 5) Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 20% zulässig.
 6) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur **Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.



Vauffelin, 24. November 2015

Der Geschäftsführer

Der Sachbearbeiter

B Gerster

Raci Bulakbasi

Bernhard Gerster

Raci Bulakbasi

Nr. 11 /B

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

Ort / Datum :	Ort / Datum :
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma :	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma :